

Gemeindebote

OSTERN

Jesus blieb
nicht im Grab – er ist
auferstanden und
lebt!

Deshalb
gibt es
lebendige Hoffnung
für eine Welt, in der
täglich Hoffnungen
sterben.

Jesus geht mit,
schenkt Liebe, Trost
und ewiges Leben.

Auch wenn in diesem Jahr alles anders ist, wünschen wir von Herzen ein frohes Osterfest. Bleiben Sie behütet und gesegnet.

Ihr Bürgermeister Siegmund Ganser
und Ihr Pfarrehepaar Christiane und Dr. Jörg Breitschwerdt





Notfall- und Sonntagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Zentrale Notdienste

Rettungsdienst: 112
Allgemeiner Notfalldienst 116117

Ab sofort gelten auch für die augen-, kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste die bundesweite **Rufnummer 116117** (Anruf ist kostenlos) für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

Notfallpraxen:

Den ärztlichen Bereitschaftsdienst (in Vertretung des Hausarztes) erreichen Sie an Wochenenden und Feiertagen sowie werktags ab 18.00 Uhr unter der Tel. 116 117.

Die Öffnungszeiten der Notfallpraxis im **KKH Bad Urach** an Wochenenden und Feiertagen sind von 9.00 bis 20.00 Uhr (keine Voranmeldung).

Reutlingen (Allgemeiner Notfalldienst)

Notfallpraxis Reutlingen Klinikum am Steinenberg, Steinenbergstraße 21, 72764 Reutlingen
Samstag, Sonntag und Feiertag 9.00 - 20.00 Uhr

Reutlingen (Kinder)

Notfallpraxis Reutlingen Klinikum am Steinenberg, Steinenbergstraße 21, 72764 Reutlingen
Samstag, Sonntag und Feiertag 9.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 20.00 Uhr

Für den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst wenden Sie sich bitte an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg:
<http://www.kzvbw.de>

Apotheken-Notdienst

Donnerstag, 09.04.2020

Fuchs Apotheke Münsingen, Gewerbestr. 18, 72525 Münsingen
Tel. 07381 - 93 99 00

Freitag, 10.04.2020

Apotheke in der Kirchstraße, Kirchstr. 5, 72574 Bad Urach,
Tel. 07125 - 9 43 77 70, www.apoinderkirchstrasse.de

Samstag, 11.04.2020

Markt-Apotheke St. Johann, Hirschstr. 5, 72813 St. Johann,
Württ. (Würtingen), Tel. 07122 - 96 06

Sonntag, 12.04.2020

Bahnhof-Apotheke Münsingen, Bahnhofstr. 7, 72525 Münsingen,
Tel. 07381 - 81 11, www.bahnhof-apo-muensingen.de

Montag, 13.04.2020

Elsach-Center Apotheke Mache, Gebrüder-Gross-Str. 9,
72574 Bad Urach, Tel. 07125 - 44 82
www.apotheke-mache.de/elsachcenter-apotheke-badurach

Dienstag, 14.04.2020

Römerstein-Apotheke, Aglishardter Str. 3, 72587 Römerstein
(Böhringen), Tel. 07382 - 6 76, www.roemerstein-apotheke.de

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hülben. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt; für den übrigen Inhalt und Druck: FINK GmbH Druck und Verlag, Postfach 7140, 72784 Pfullingen, (Sandwiesenstraße 17), Telefon 07121/9793-0, Telefax 07121/9793-993

Gemeindeverwaltung Hülben
Telefon 07125/9686-0, Telefax 07125/9686-20
E-Mail: info@huelben.de, www.huelben.de

Sprechzeiten:
Mo.–Fr. 09.00–12.00 Uhr, Do. 16.00–18.30 Uhr

Mittwoch, 15.04.2020

Stadt-Apotheke Münsingen, Marktplatz 11, 72525 Münsingen,
Tel. 07381 - 82 40, www.stadt-apotheke-muensingen.de

Donnerstag, 16.04.2020

Seilerweg Apotheke Mache, Seilerweg 2, 72574 Bad Urach,
Tel. 07125 - 45 45,
www.apotheke-mache.de/seilerweg-apotheke-badurach

Freitag, 17.04.2020

Alb-Apotheke Engstingen, Lange Str. 1, 72829 Engstingen
(Großengstingen), Tel. 07129 - 93 91 11
www.alb-apotheke-engstingen.de

Bereich Bad Urach



Diakoniestation Oberes Ermstal-Alb GmbH

Die Diakoniestation ist für Sie unter der Telefonnummer **07125/ 94 87 20 jederzeit, auch am Wochenende, erreichbar**. Wenn das Büro nicht besetzt ist, können Sie auf dem Anrufbeantworter Ihren Namen, Ihre Telefonnummer und den Grund Ihres Anrufes hinterlassen.

Wir rufen Sie so schnell wie möglich zurück.

Amtliche Bekanntmachungen

Liebe Hülbenerinnen, liebe Hülbener,

die Coronapandemie hat unseren Alltag immer fester im Griff. Dies zeigt sich allerorts.

Für mich ist dies erneut der Anlass, dass ich mich bereits zum dritten Mal im Mitteilungsblatt mit weiteren Informationen an Sie wende.

Es liegen definitiv bereits bewegte Tage hinter uns, aber ich bin mir sicher, dass noch ereignisreichere Tage auf uns zukommen werden. Niemand kann derzeit abschätzen, wie lange und in welcher Tiefe uns die Coronakrise noch weiter beschäftigen wird.

Beschlüsse und Erlasse der Bundes- und der Landesregierung, die gestern noch aktuell waren, können morgen bereits wieder hinfällig sein. Kein Tag gleicht dem anderen. Das bringt eine solche Krise wohl leider mit sich. Aktuell steigt die Zahl der Infizierten und der Verdachtsfälle bundes- und landesweit noch an. So auch in Hülben. Beim Diktat dieser Zeilen hatten wir im Ort konkret 17 infizierte Personen und bei über 60 Personen wurden Abstriche gemacht.

An dieser Stelle möchte ich mich an all die Familien und Personen wenden, welche in Quarantäne waren und derzeit noch sind. Es sind keine einfachen Tage und manchmal bestimmt auch nicht leicht zu bewerkstelligen. Aber die Situation macht diese Maßnahme einfach unumgänglich. Ich danke allen, die die Quarantäne mit Geduld und Gelassenheit mittragen. Glauben Sie mir, ich weiß wovon ich rede, da ich selbst drei Tage in Quarantäne war, bis mein Befund negativ beschieden wurde. Und bei mir waren es lediglich nur drei Tage. Den Mitbürgerinnen und Mitbürgern, welche teilweise auch schwerer an dem Virus erkrankt sind, wünsche ich an dieser Stelle alles erdenklich Gute und Gottes Segen, um diese Krankheit schnellstmöglich und ohne weitere Folgen zu überstehen.

Wir stehen vor den Osterfeiertagen, welche in diesem Jahr definitiv anders sein werden, als wir es bisher kannten. Dem Coronavirus ist es geschuldet, dass wir dieses Jahr eines der Hochfeste unseres christlichen Glaubens – das Osterfest – in den eigenen vier Wänden im Stillen feiern müssen. Gleichzeitig ist es aber auch eine Möglichkeit uns tatsächlich darauf zu besinnen, was Ostern und die damit zusammenhängenden Tage für uns und für unsere Gesellschaft bedeuten.

Vielleicht schaffen wir es gerade dann, das eine oder andere Gebet zu sprechen, welches vielleicht in der Hektik des Alltags und der Schnelllebigkeit oftmals untergegangen ist.



Es wäre schön, wenn wir an all diejenigen denken, die an diesem Virus erkrankt sind und darunter leiden. Vor allem aber sollten wir auch alle diejenigen, welche derzeit an der vordersten Front die Krankheit bekämpfen, bedenken und nicht vergessen. Sie leisten einen unglaublichen Job.

In jedem Fall wünsche ich Ihnen trotz allem ein gesegnetes und frohes Osterfest im Kreise Ihrer engsten Familie und dass Sie es schaffen, Ostern als das zu sehen, was es eigentlich ist – ein Neuanfang und eine Chance für uns alle.

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

die Landesregierung hat weitreichende Einschränkungen angeordnet. Wenn ich aus dem Fenster meines Amtszimmers blicke, dann sehe ich auf unseren Dorfladen. Dort herrscht Bewegung wie selten zuvor. Aber in den meisten Bereichen unseres Alltags kommt das öffentliche Leben weitestgehend zum Erliegen.

Sehr gut kann ich nachempfinden, dass es nur schwer zu verstehen ist, warum bei schönem Wetter die Spielplätze nicht benutzt werden dürfen und warum zum Beispiel Grillplätze gesperrt sind. Auch kann ich es nachvollziehen, dass es Familienmitgliedern, welche im Verdachtsfall stehen, aber nicht positiv getestet wurden, sehr schwer fällt die eigenen vier Wände nicht zu verlassen, um im Wald spazieren zu gehen. Wir alle stehen vor einer Situation, wie wir sie noch nie zuvor erlebt haben. Aber ich bin davon überzeugt, dass wir diese Krise nicht nur gemeinsam meistern, sondern, dass wir gestärkt aus dieser Krise hervorgehen können, wenn wir die richtigen Schlüsse daraus ziehen und vor allem daraus lernen. Damit uns das gelingt, möchte ich nochmals dazu aufrufen, dass jeder Einzelne von uns seinen Teil dazu beitragen muss. Deshalb fordere ich Sie als Bürgermeister auf:

- Schränken Sie Ihre sozialen Kontakte ein.
- Halten Sie sich an die vorgeschriebenen Hygieneregeln.
- Nehmen Sie Rücksicht auf ältere und schwächere Mitmenschen, für die es im Falle einer Infektion wirklich um Leben und Tod gehen kann.

Auch wenn es schwer fällt, appelliere ich nochmals eingehend an Sie:

1. Halten Sie sich an die vom Gesundheitsamt mündliche ausgesprochene und von uns bestätigte Quarantäne. Es ist immens wichtig, dass wir hier auch konsequent bleiben. Im Übrigen sind wir – ich als Ortspolizeibehörde – und meine Verwaltung angehalten, Quarantänebeschränkungen zu überwachen und auch Verstöße zu ahnden.

In diesem Punkt sind ich und meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch im Ort unterwegs, um dies entsprechend zu kontrollieren.

2. Wenn Sie Verdachtsperson sind, melden Sie bitte vollständig und wahrheitsgemäß alle abgefragten Kontakte!! Das kann für Dritte lebenswichtig sein. Unvollständige oder unwahre Angaben führen lediglich dazu, dass sich das Virus weiter unbemerkt ausbreiten kann.
3. Beachten Sie bitte weiterhin die Hygieneempfehlungen. Schützen Sie sich bitte selbst und somit auch andere.

Gemeindeverwaltung

Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, sowie ich persönlich, arbeiten nach wie vor auf Hochtouren daran, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht erhalten bleibt.

Wir kümmern uns auch weiterhin um all Ihre Angelegenheiten. Auch wenn wir die Zugänglichkeit des Rathauses beschränkt haben, sind wir per E-Mail und Telefon für Sie erreichbar. Bei wichtigen und unaufschiebbaren Themen sind wir selbstverständlich auch persönlich nach Absprache für Sie da.

Seit der vergangenen Woche arbeiten wir im Zweischichtbetrieb, sodass wir zwei unabhängig voneinander funktionierende Verwaltungsteile haben, um unseren Aufgaben auch weiterhin gerecht zu werden.

Mit dem Landratsamt und dem Gesundheitsamt stehen wir in engem Kontakt (zum Teil mehrfach täglich). Die Quarantänemaß-

nahmen werden eng abgestimmt, auch wenn zugegebenermaßen nicht alles rund läuft. Dafür bitte ich um Ihr Verständnis. Der Krisenmodus umfasst das gesamte Gemeindeteam, auch den Bauhof, den Hüle-TigeR, den Naturkindergarten, die Reinigungskräfte und die Hausmeister. Ich bin froh und sehr dankbar, dass wir derzeit noch keinen krankheitsbedingten Ausfall haben und hoffe, dass dies auch so bleiben wird.

Kinderbetreuung

Wir bieten nach wie vor in enger Abstimmung mit der Evang. Kirchengemeinde und der Schulleitung der Peter-Härtling-Schule eine Notbetreuung für Kinder von Eltern, die in strukturelevanten Betrieben arbeiten, an. Auch am heutigen Gründonnerstag hat sich die Evang. Kirchengemeinde dazu entschlossen, die Notbetreuung aufrecht zu erhalten. Dafür gebührt mein großer Respekt und Dank. Unsere Erzieherinnen sowie die Lehrerinnen und Lehrer leisten in dieser Situation Großartiges.

Dorfladen

Der von mir vorhin angesprochene Dorfladen läuft nach wie vor auf Hochtouren.

Auch hier sind wir in enger Abstimmung mit der Vorstandschaft und sorgen dafür, in jedem Fall das Angebot aufrecht zu erhalten. Der Lieferservice wird immer mehr angenommen. Darüber freue ich mich und bin sehr dankbar. Eine große Anzahl helfender Hände ist neu dazugekommen. Auch Mitarbeiterinnen der Verwaltung unterstützen den Dorfladen, sodass wir in diesem Bereich gut aufgestellt sind. **Meine Bitte an Sie: Nehmen Sie den Lieferservice wahr! Er ist kostenlos!**

Feuerwehr und DRK

Unsere Freiw. Feuerwehr und der Ortsverein des DRK's sind nach wie vor einsatzbereit und einsatzfähig. Wir hoffen selbstverständlich nicht, dass coronabedingte Einsätze benötigt werden.

Bei allem Schwermut den wir in den jetzigen Tagen vielleicht haben, gibt es aber auch erfreuliche Dinge zu berichten.

Wir arbeiten nach wie vor mit aller Kraft an unseren Zukunftsprojekten wie dem Neubau des Kindergartens und dem Gesundheitszentrum. Auch wenn wir durchaus noch auf Förderbescheide warten und diese möglicherweise verschoben werden, sind wir zuversichtlich, dass wir im kommenden Jahr mit beiden Projekte baulich aktiv beginnen können.

Ich wurde in den vergangenen Wochen auf Grund der möglicherweise wegbrechenden finanziellen Mittel mehrfach darauf angesprochen, ob diese Projekte nach dieser Situation überhaupt noch realisierbar sind. Derzeit wissen wir nicht, welche finanziellen Auswirkungen Corona auf die kommunalen Haushalte haben wird. Allerdings wissen wir auch, dass gerade bei Krisen die öffentliche Hand gehalten ist, solche Projekte aktiv und vordergründig umzusetzen. Da der Kindergarten dringend benötigt wird, werden wir an dem Projekt auch festhalten. Ich gehe nach wie vor davon aus, dass die Finanzierung von diesem großen Projekt nach derzeitigen Gegebenheiten nicht gefährdet ist. Sollte sich etwas daran ändern, werden wir selbstverständlich im Gemeinderat entsprechende Beschlüsse fassen.

Dazu kam in der vergangenen Woche pünktlich von Frau Wirtschaftsministerin Hoffmeister-Kraut der Förderbescheid in dem Hülben weitere 400.000 Euro im Rahmen des Städtebauförderprogramms 2020 gefördert bekommt. Das heißt, die Gemeinde hat einen weiteren finanziellen Rahmen über 633.000 Euro im Bereich der Städtebaumaßnahmen. Die Neuordnungsmaßnahmen im Bereich des Gesundheitszentrums sind somit finanziell gesichert. Die vielen weiteren privaten Maßnahmen müssen allerdings weiterhin zurückgestellt werden, da wir nicht die volle beantragte Fördersumme erhalten haben. Wir werden ganz sicher im kommenden Jahr eine nochmalige Aufstockung beantragen. Und trotzdem freuen wir uns über die zur Verfügung gestellten Mittel. Die Arbeiten am Baugebiet „Dürrlau Nord“ laufen nach wie vor auf Hochtouren. Wir sind zwar ein wenig in Zeitverzug geraten, da der Untergrund der Firma wk-bau alles abverlangt, aber dennoch können wir weiter daran arbeiten.



Auch die Arbeiten bei der Sanierung des Alten Schulhauses gehen voran, sodass wir auch hier keinerlei Probleme haben. Auch wenn wir zur Stunde nicht genau wissen, was in den kommenden Tagen und Wochen noch alles auf uns zukommt:

Oberstes Ziel ist jetzt die Verbreitung des Coronavirus so weit wie möglich einzudämmen. Außergewöhnliche Situationen erfordern außergewöhnliche Maßnahmen. Jeder Einzelne von uns, kann und sollte dazu beitragen, dass sich das Virus nicht weiter ausbreitet – auch Sie und ich. Bleiben Sie zu Hause und vor allem bleiben Sie gesund.

Passen Sie gut auf sich und Ihre Familien auf!

Das wünsche ich Ihnen allen.

Auch im Namen der Verwaltung und des Gemeinderats.

Ihr

Siegmond Ganser

Bürgermeister

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

auch aus den Reihen des Gemeinderats werde ich immer wieder angefragt, ob wir nicht die konkreten Coronazahlen für die Gemeinde Hülben veröffentlichen können.

Dies ist für mich im Mitteilungsblatt sehr schwierig, da der Redaktionsschluss und der Druck des Mitteilungsblatts deutlich divergieren und somit die Zahlen nicht korrekt aktuell wären.

Deshalb haben wir bisher davon Abstand genommen, die Zahlen zu veröffentlichen. Das werden wir auch zukünftig nicht tun. Ich hatte ja bereits signalisiert, dass wir zur Zeit des Diktats 17 infizierte Personen haben, davon sind erfreulicherweise allerdings mittlerweile eine ganze Reihe als genesen anzusehen. Der eine oder andere Krankheitsfall hingegen verläuft schwerwiegender, sodass ich auch im Hinblick auf diese Umstände wenig darüber berichten möchte.

Aber auf Grund eines konkreten Vorfalles, sehe ich mich dazu verpflichtet, nochmals deutlich auf die Quarantänebeschränkungen hinzuweisen. Die Ortspolizeibehörden sind gehalten, mündlich ausgesprochene Quarantänen des Gesundheitsamtes, mittels eines Bescheides zu verifizieren. Dabei wird unter drei Fällen unterschieden.

1. Verdachtsfall

Treten bei einer Person unabhängig davon, ob diese Kontakt mit einer infizierten Person hatte, oder nicht, Symptome auf, wird diese Person dazu aufgefordert, einen Abstrich vornehmen zu lassen. Somit gilt diese Person als „Verdachtsperson“ und wird mit dem Datum an dem der Abstrich genommen wurde, in Quarantäne gesetzt. Ist der Befund negativ, wird der von uns ausgestellte Quarantänebescheid mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Anordnung der Absonderung in Form der sogenannten häuslichen Quarantäne - COVID-19 (Begründeter Verdachtsfall)

Sehr geehrte/r
es ergeht folgende

Entscheidung

1. Sie werden ab dem [Datum mündliche Absonderung, siehe Checkliste] bis einschließlich [+ 14 Tage ab mündlicher Anordnung] in der [Straße, Hausnummer, PLZ, Ort - ggfs. Nr. der Wohnung] abgesondert (häusliche Quarantäne).
2. Sollten Sie zum Fristende nicht mindestens 48 Stunden symptomfrei bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung gewesen sein, sind Sie verpflichtet, dies dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Das Gesundheitsamt entscheidet in diesem Falle über eine Verlängerung Ihrer Absonderung.
3. Es ist Ihnen in der Zeit der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht zu Ihrem Haushalt gehören. In Ihrem Haushalt ist eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten.
4. Sie sind in der Zeit der Absonderung der Beobachtung durch das Kreisgesundheitsamt Reutlingen unterworfen und verpflichtet den Beauftragten des Gesundheitsamts jederzeit Auskunft zum Gesundheitszustand zu geben sowie zum Zwecke

der Befragung oder der Untersuchung Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten.

5. Die Maßnahmen aus Ziffern 1-4 gelten als aufgehoben, sofern Sie vom Gesundheitsamt bzw. Testlabor die Mitteilung erhalten, dass Sie sich nicht mit dem Coronavirus infiziert haben und innerhalb der letzten 14 Tage nicht in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person standen.

Begründung

I.

Sie wurden durch das Landratsamt Reutlingen als Verdachtsfall einer SARS-CoV-2 Infektion eingestuft, da die konkrete Gefahr besteht, dass Sie sich mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. Diese Einstufung basiert auf einer Bewertung Ihrer persönlichen Angaben, die Sie vor kurzem telefonisch gegenüber Mitarbeitern des Landratsamts Reutlingen getätigt haben. Die häusliche Absonderung wurde durch das Landratsamt Reutlingen bereits mündlich angeordnet. Bei Ihnen wurde ein Abstrich genommen bzw. haben Sie einen Termin für einen Abstrich erhalten. Das Ergebnis ist ausstehend.

II.

Zu Nr. 1 und 2

Beim Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass Sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und der Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, ist Ihre Absonderung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geeignet und erforderlich. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Die häusliche Absonderung bedeutet für Sie, dass das Verlassen der unter Ziffer 1 beschriebenen Örtlichkeit während des genannten Zeitraums nicht gestattet ist. Ausgenommen hiervon ist der Termin zur Durchführung des Abstrichs. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird Ihren Belangen so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Dauer der Ansteckungsgefahr. Sollten Sie zum Fristende nicht mindestens 48 Stunden symptomfrei bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung gewesen sein, ist ggf. eine Verlängerung Ihrer Absonderung erforderlich. In diesem Falle sind Sie verpflichtet, das Gesundheitsamt unaufgefordert unter coronabetroffene@kreis-reutlingen.de oder per Telefon unter 07121 480 4380 zu informieren. Das Gesundheitsamt entscheidet in diesem Falle über eine Verlängerung Ihrer Absonderung.

Zu Nr. 3

Während der Zeit der Absonderung ist es Ihnen nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht zu Ihrem Haushalt gehören, sowie engen Kontakt zu Ihren Haushaltsmitgliedern zu haben. Hierdurch wird vermieden, dass Sie gesunde Personen mit dem SARS-CoV-2 Virus anstecken und sich das Virus dadurch verbreitet. Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 28 i.V.m. § 30 Abs. 1 IfSG.

Zu Nr. 4

Nach § 29 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Gemäß § 29 Abs. 2 IfSG hat eine Person, die der Beobachtung unterworfen ist, die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Danach haben Sie Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blut-



entnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Sie sind verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten, auf Verlangen diesen über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben. Die Beobachtung Ihres Krankheitsverlaufs ist aus medizinischen Gründen zwingend geboten und dient Ihrem eigenen Schutz und der Genesung.

Zu Nr. 5

Die auflösende Bedingung nach Ziffer 5 tritt in Kraft, sofern Sie vom Gesundheitsamt die Mitteilung über ein negatives Testergebnis erhalten und innerhalb der letzten 14 Tage nicht in Kontakt zu einer mit COVID 19 infizierten Person standen. Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 36 Abs. 2 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Hierdurch soll gewährleistet werden, dass sich das Virus nicht weiterverbreitet und Sie gleichzeitig nicht länger als notwendig abgesondert sind.

Die vorgenannten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um die Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu erreichen. Ein milderes, gleichgeeignetes Mittel ist nicht erkennbar. Die Maßnahmen sind nicht unangemessen, da Ihr persönliches Interesse auf Freiheit der Person nicht im (krassen) Missverhältnis zum öffentlichen Interesse an der Eindämmung des o.g. Virus steht. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Sollten Sie den Ihre Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachkommen, so hat die Absonderung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung zu erfolgen.

Beachten Sie, dass derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft werden kann, § 75 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Hülben, Hauptstraße 1, 72584 Hülben erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen gewahrt.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstr. 13, 72488 Sigmaringen, kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

2. Kontaktperson

Die zweite Kategorie sind Personen, die mit infizierten Patienten in Kontakt gekommen sind. Diese werden Kontaktpersonen genannt. Diese Personen sind von uns ab dem Datum, an dem sie in Kontakt mit einer infizierten Person hatten, 14 Tage in Quarantäne zu setzen.

Anordnung der Absonderung in Form der sogenannten häuslichen Quarantäne - COVID-19 (Kontaktperson)

Sehr geehrte/r
es ergeht folgende

Entscheidung

1. Sie werden ab [Datum Laborbefund oder Mitteilung Gesundheitsamt] bis einschließlich [14 Tage + vorgenanntes Datum] in der [Straße, Hausnummer, PLZ, Ort - ggfs. Nr. der Wohnung] abgesondert (Quarantäne).
2. Es ist Ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht zu Ihrem Haushalt gehören. In Ihrem Haushalt ist eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten.

3. Sie sind in der Zeit der Absonderung der Beobachtung durch das Kreisgesundheitsamt Reutlingen unterworfen und verpflichtet den Beauftragten des Gesundheitsamtes jederzeit Auskunft zum Gesundheitszustand zu geben sowie zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung jederzeit Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten.
4. Sie sind verpflichtet, sich bei Auftreten von respiratorischen Symptomen (z.B. Husten) und / oder Fieber bis zum Ende der Absonderung unverzüglich beim Gesundheitsamt per E-Mail (coronabetroffene@kreis-reutlingen.de) oder wenn nicht möglich telefonisch (07121 480 4380) zu melden.

Begründung

I.

Sie hatten engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person, welche nachweislich mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist. Hierbei handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des IfSG. Eine Ansteckungsgefahr und Verbreitung ist wahrscheinlich.

II.

Zu Nr. 1

Beim Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und der Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, ist Ihre Absonderung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geeignet und erforderlich. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Die häusliche Absonderung bedeutet für Sie, dass das Verlassen der unter Ziffer 1 beschriebenen Örtlichkeit während des genannten Zeitraums nicht gestattet ist. Angeordnete Termine des Gesundheitsamtes sind hiervon ausgenommen. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Dauer der Ansteckungsgefahr.

Zu Nr. 2

Während der Zeit der Absonderung ist es Ihnen nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht zu Ihrem Haushalt gehören, sowie engen Kontakt zu Ihren Haushaltsmitgliedern zu haben. Hierdurch wird vermieden, dass Sie gesunde Personen mit dem SARS-CoV-2 Virus anstecken und sich das Virus dadurch verbreitet. Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 28 i.V.m. § 30 Abs. 1 IfSG.

Zu Nr. 3

Nach § 29 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Gemäß § 29 Abs. 2 IfSG hat eine Person, die der Beobachtung unterworfen ist, die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Danach haben Sie Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Sie sind verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten, auf Verlangen diesen über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben. Die Beobachtung Ihres Krankheitsverlaufs ist aus medizinischen Gründen zwingend geboten und dient Ihrem eigenen Schutz und der Genesung.



Zu Nr. 4

Es ist erforderlich, dass Sie sich beim Auftreten von respiratorischen Symptomen und/oder Fieber beim Gesundheitsamt melden. Die Verpflichtung ergibt sich aus § 29 Abs. 2 IfSG. Hierzu übersenden Sie dem Gesundheitsamt vorzugsweise eine E-Mail an coronabetroffene@kreis-reutlingen.de.

Die vorgenannten Maßnahmen sind geeignet das beabsichtigte Ziel der Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu erreichen. Die Maßnahmen stellen das mildeste Mittel dar. Ein milderer gleichgeeignetes Mittel ist nicht erkennbar. Die Entscheidung ist auch erforderlich. Die Maßnahmen sind nicht unangemessen. Diese Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg, da das öffentliche Interesse an der Eindämmung des o.g. Virus höher wiegt.

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Sollten Sie den Ihre Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachkommen, so hat die Absonderung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung zu erfolgen.

Rein vorsorglich weisen wir auf die Vorschrift des § 75 IfSG hin, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Hülben, Hauptstraße 1, 72584 Hülben erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen gewahrt.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen Karlstr. 13, 72488 Sigmaringen kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

3. Bestätigter Fall

Infizierte Personen sind die Personen, bei denen der Coronatest für positiv befunden wurde. Mit Datum des Auftretens der Symptome beginnt hier ebenfalls die 14 Tage Quarantänefrist.

Anordnung der Absonderung in Form der häuslichen Quarantäne - COVID-19 (Bestätigter Fall)

Sehr geehrte/r
es ergeht folgende

Entscheidung

1. Sie werden ab [Datum Laborbefund oder Mitteilung Gesundheitsamt] bis einschließlich [Datum Symptombeginn + 14 Tage] in der [Straße, Hausnummer, PLZ, Ort - ggfs. Nr. der Wohnung] abgesondert (häusliche Quarantäne).
2. Sollten Sie zum Fristende nicht mindestens 48 Stunden symptomfrei bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung gewesen sein, ist ggf. eine Verlängerung Ihrer Absonderung erforderlich. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, das Gesundheitsamt unaufgefordert unter coronabetroffene@kreis-reutlingen.de oder per Telefon unter 07121 480 4380 zu informieren. Das Gesundheitsamt entscheidet in diesem Falle über eine Verlängerung Ihrer Absonderung.
3. Es ist Ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht zu Ihrem Haushalt gehören. In Ihrem Haushalt ist eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten.
4. Sie sind in der Zeit der Absonderung der Beobachtung durch das Kreisgesundheitsamt Reutlingen unterworfen und verpflichtet den Beauftragten des Gesundheitsamts jederzeit Aus-

kunft zum Gesundheitszustand zu geben sowie zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung jederzeit Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten, die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.

Begründung

I.

Bei Ihnen wurde ein Abstrich zur Prüfung einer COVID-19-Erkrankung genommen und einer Laboruntersuchung zugeführt. Das Ergebnis der Untersuchung ergab, dass Sie nachweislich mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert und an COVID-19 erkrankt sind. Hierbei handelt es sich um eine übertragbare Krankheit.

II.

Zu Nr. 1 und Nr.2

Beim Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass Sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und der Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, ist Ihre Absonderung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geeignet und erforderlich. Die sich aus Ihrer Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Die häusliche Absonderung bedeutet für Sie, dass das Verlassen der unter Ziffer 1 beschriebenen Örtlichkeit während des genannten Zeitraums nicht gestattet ist. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird Ihren Belangen so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Dauer der Ansteckungsgefahr.

Sollten Sie zum Fristende nicht mindestens 48 Stunden symptomfrei bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung gewesen sein, ist ggf. eine Verlängerung Ihrer Absonderung erforderlich. In diesem Falle sind Sie

verpflichtet, das Gesundheitsamt unaufgefordert unter coronabetroffene@kreis-reutlingen.de oder per Telefon unter 07121 480 4380 zu informieren. Das Gesundheitsamt entscheidet in diesem Falle über eine Verlängerung Ihrer Absonderung.

Zu Nr. 3

Während der Zeit der Absonderung ist es Ihnen nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht zu Ihrem Haushalt gehören, sowie engen Kontakt zu Ihren Haushaltsmitgliedern zu haben. Hierdurch wird vermieden, dass Sie gesunde Personen mit dem SARS-CoV-2 Virus anstecken und sich das Virus dadurch verbreitet. Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 28 i.V.m. § 30 Abs. 1 IfSG.

Zu Nr. 4

Nach § 29 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Gemäß § 29 Abs. 2 IfSG hat eine Person, die der Beobachtung unterworfen ist, die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Danach haben Sie Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Sie sind verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten, auf Verlangen diesen über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben. Die Beobachtung Ihres Krankheitsverlaufs ist aus medizinischen



Gründen zwingend geboten und dient Ihrem eigenen Schutz und der Genesung.

Die vorgenannten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um die Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu erreichen. Ein milderer, gleichgeeignetes Mittel ist nicht erkennbar. Die Maßnahmen sind nicht unangemessen, da Ihr persönliches Interesse auf Freiheit der Person nicht im (krassen) Missverhältnis zum öffentlichen Interesse an der Eindämmung des o.g. Virus steht.

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Sollten Sie den Ihre Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachkommen, so hat die Absonderung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung zu erfolgen.

Beachten Sie, dass derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft werden kann, § 75 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Hülben, Hauptstraße 19, 72584 Hülben erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen gewahrt.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen Karlstr. 13, 72488 Sigmaringen kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Bei Verdachtsfällen und Kontaktpersonen wird es dann schwierig, wenn daraus konkret infizierte Fälle werden. Dann stellt sich die Frage, wie lange die Frist läuft. Die Fristen werden uns vom Gesundheitsamt vorgegeben. Und hier entlädt sich oftmals der Unmut. Da hier durchaus auch andere Ansichtspunkte zum Tragen kommen.

Ich gebe Ihnen die drei Bescheide als Musterbescheide zur Kenntnis. Daran sehen sie deutlich, dass für die Bürgerinnen und Bürger die Maßnahmen klar formuliert sind.

Ich darf an dieser Stelle nochmals alle Bürgerinnen und Bürgern eindringlich bitten, bei Quarantäneanordnung diese auch zwingend einzuhalten und nicht zu versuchen, diese zu umgehen. Bitte beachten Sie, dass wir hier nicht mehr im Ordnungswidrigkeitsbereich sind, sondern es sich eindeutig um eine Straftat handelt. Ein Tatbestand der auch deutlich geahndet werden muss. Es geht hier nicht um den Schutz der betroffenen Person, sondern um den Schutz der Bevölkerung, der Nachbarn, der Freunde und der Familie. Dies gilt es von uns als Ortspolizeibehörde zu überwachen. Ihr

Siegmond Ganser
Bürgermeister

Freihalten und Sichtbarkeit von Verkehrszeichen

Nach § 126 Abs.1 Nr. 2 Baugesetzbuch haben Eigentümer das Anbringen von Kennzeichen und Hinweisschildern für Erschließungsanlagen auf ihrem Grundstück zu dulden.

Immer wieder wird festgestellt, dass Verkehrszeichen, die auf Privatgrundstücken oder auch an der unmittelbaren Grundstücksgrenze zu Privatgrundstücken aufgestellt sind, durch Anpflanzungen verdeckt werden.

Nach § 28 Abs. 2 Straßengesetz dürfen Anpflanzungen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs behindern.

Wird nun ein Verkehrszeichen durch eine Hecke, einen Baum oder andere Anpflanzungen verdeckt, so dass die Verkehrsteilnehmer diese nicht mehr oder nur sehr schlecht erkennen können, liegt eine Verkehrsbeeinträchtigung durch Sichtbehinderung vor.

Aufgrund von § 28 Straßengesetz werden die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken hiermit aufgefordert, auf ihrem Grundstück vorhandene oder sich direkt bei ihrem Grundstück befindende Verkehrszeichen von Anpflanzungen freizuhalten bzw. Anpflanzungen so zurückzuschneiden, dass die Verkehrszeichen sichtbar bleiben und die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet bleiben.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

Jeder wünscht sich, nie in eine Situation zu kommen, in der man nicht mehr für sich selbst entscheiden kann. Doch ein Unfall, eine schwere Krankheit oder ein Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter können jeden in eine Lage versetzen, in der eigenverantwortliches Handeln nicht mehr möglich ist.

Nur durch eine entsprechende Vorsorge kann im Fall eines Falles eine Person des eigenen Vertrauens rechtlich wirksame Entscheidungen treffen.

Man sollte sich rechtzeitig darüber klar werden, wie und mit wem man solche Situationen regeln möchte. Denn eine Bevollmächtigung kann auch für die Angehörigen eine große Entlastung bedeuten, wenn diese im Ernstfall sofort handeln können.

Beim Bundesjustizministerium und beim Landesjustizministerium gibt es Broschüren zum Betreuungsrecht, die unter folgenden Adressen kostenlos angefordert werden können:

Bundesministerium der Justiz, Referat für Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, 11015 Berlin, (www.bmj.bund.de)

Landesjustizministerium Baden Württemberg, Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart, (www.justiz.baden-wuerttemberg.de)

Weitere Informationen erteilt die Betreuungsbehörde beim Landratsamt Reutlingen, Kaiserstraße 27, 72764 Reutlingen (Tel. 07121/480-4340).

Schwerpunktmäßige Beratung und Information zu Patientenverfügungen erhalten Sie beim -Kreisseniorenrat Reutlingen-, Haus „Unter den Linden“, Rommelsbacher Straße 1, 72760 Reutlingen, Tel. 07121/339236.

Wasser und WC auf dem Friedhof wieder offen

An den Wasserstellen auf dem Friedhof kann wieder Wasser zum Gießen der Pflanzen geholt werden. Das WC auf dem Friedhof ist ebenfalls über das Sommerhalbjahr wieder geöffnet.

Bitte Grabschmuck von den Rasengräbern entfernen

Auf dem Rasengrabfeld wird vom Bauhof Rasen eingesät. Die Angehörigen der im Jahr 2019 bestatteten Personen werden gebeten, den Blumenschmuck von den Gräbern zu entfernen, bzw. den vom Bauhof beiseite gestellten Grabschmuck abzuholen. Bitte achten Sie beim Abholen des Grabschmuckes darauf, die neu eingesäten Flächen nicht zu betreten. Vielen Dank.

Allgemeinverfügung

des Regierungspräsidiums Tübingen zur Ausübung der Jagd in den Kernzonen des Biosphärengebietes Schwäbische Alb vom 19.3.2020

Das Regierungspräsidium Tübingen erlässt aufgrund von § 4 Abs. 5 Satz 4 Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet Schwäbische Alb vom 31. Januar 2008 und § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 12. April 2005, zuletzt geändert am 12. Mai 2015 folgende

Allgemeinverfügung

Die Jagd auf Schalenwild, Füchse und Neozoen ist innerhalb der Kernzonen des Biosphärengebietes im nachfolgend beschriebenen Umfang zulässig:



I. Einzeljagd

1. Die Einzeljagd innerhalb der Kernzonen ist unzulässig.
2. Eine intensive Bejagung des außerhalb der Kernzonen liegenden Bereichs, der unmittelbar an die Außengrenzen der Kernzonen angrenzt (Umfeld), ist notwendig. Für die Jagdausübung in diesem Bereich können Hochsitze entlang einer Feld-Wald-Grenze oder unmittelbar neben einem Randweg auch innerhalb der Kernzonen errichtet werden, soweit eine Errichtung außerhalb der Kernzonen nicht möglich ist. Die Errichtung hat in einfachster und landschaftsangepasster Weise zu erfolgen. Das für den Bau erforderliche Material darf nicht innerhalb der Kernzonen gewonnen werden.

Von diesen Hochsitzen aus sind Abschüsse auf jagdbares Wild, das sich innerhalb der Kernzonen befindet, im Einzelfall ebenfalls zulässig.

II. Drückjagd

1. Drückjagden innerhalb der Kernzonen sind zulässig.
2. Zur Durchführung der jeweiligen Drückjagd ist der Einsatz von mobilen Drückjagdsitzen (z. B. Klettersitze) zulässig. Diese sind nach Abschluss der Drückjagden wieder aus der Kernzone zu entfernen.
3. Vorhandene Jagdeinrichtungen (Drückjagdstände), die sich derzeit noch in den Kernzonen befinden, können für etwaige Drückjagden bis zu ihrem Verfall unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit weiterhin benutzt werden. Eine Erneuerung, eine Reparatur oder ein Austausch derartiger Jagdeinrichtungen ist nicht zulässig. Nach Verfall der Drückjagdstände sind nur noch mobile Drückjagdstände zu verwenden.
4. Die Verwendung von Drückjagdständen ist ausnahmsweise möglich, sofern die Notwendigkeit durch ein Jagdkonzept gegenüber der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen (Referat 55) nachgewiesen wird. Im Falle einer Ausnahmegenehmigung kann das Regierungspräsidium Tübingen die Bejagung gem. I. 2. Satz 5 untersagen.

III. Monitoring

Die Auswirkungen der jagdlichen Regelungen in dieser Allgemeinverfügung sollen evaluiert werden. Hierfür ist ein Monitoringkonzept zu erarbeiten. Eine digitale Erfassung und Übermittlung der notwendigen Monitoringdaten ist anzustreben.

IV. Allgemeine Regelungen

Innerhalb der Kernzonen des Biosphärengebiets sind darüber hinaus folgende allgemeine Regelungen zu beachten:

1. Das Befahren der Kernzonen mit Kraftfahrzeugen ist nur auf den befestigten Wegen (BW) gemäß der „Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Wegeregelung im Biosphärengebiet Schwäbische Alb“ in der jeweils geltenden Fassung und nur zu jagdlichen Zwecken zulässig.
2. Das Betreten der Kernzonen außerhalb der zulässigen Wege ist nur insoweit zulässig, als es zur Jagdausübung sinnvoll und unvermeidbar ist, insbesondere zur Wildbergung, für Nachsuchen und Drückjagden.
3. Fütterungen oder Kirrungen sowie die Lagerung entsprechenden Futtermaterials sind innerhalb der Kernzonen unzulässig.
4. Eingriffe in die Vegetation (z. B. zur Freihaltung von Schusschneisen) sind in den Kernzonen unzulässig.
5. Die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten sind von den unteren Jagdbehörden über den Inhalt dieser Allgemeinverfügung zu informieren. Die Allgemeinverfügung soll den Jagdausübungsberechtigten künftig als Anlage zu den jeweiligen Jagdpachtverträgen ausgehändigt werden.

V. Geltungsdauer

Diese Regelung gilt ab dem Tag der Bekanntmachung und ist befristet bis zum 31.03.2023.

Begründung

Die beteiligten Kommunen haben sich zusammengeschlossen, um im Biosphärengebiet Schwäbische Alb zusammen mit dem Land Baden-Württemberg den Schutz der Natur mit der nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzung im Rahmen einer dauerhaft umwelt-

gerechten Entwicklung gemäß den Empfehlungen der UNESCO in Einklang zu bringen. Das Biosphärengebiet ist in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert. In den Kernzonen soll sich die Natur weitgehend unbeeinflusst vom Menschen entwickeln. Die Kernzonen dienen dem Schutz von Natur und natürlichen Prozessen sowie dem Erhalt genetischer Ressourcen, charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume.

Die am 22.03.2008 in Kraft getretene Biosphärengebietsverordnung regelt in § 4 Abs. 5, dass in den Kernzonen zur Sicherung einer natürlichen Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften, der Erhaltung der Natura 2000-Lebensräume und -Habitate sowie zur Vermeidung von erheblichen Wildschäden in der angrenzenden Landwirtschaft die Jagd auf Schalenwild, Füchse und Neozoen insbesondere durch Drückjagden zulässig ist. Soweit hierfür Jagdeinrichtungen zwingend erforderlich sind, sind sie in einfachster und landschaftsangepasster Ausführung zu errichten. Wildfütterungen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen sind nicht zulässig. Das Regierungspräsidium Tübingen wird in § 4 Abs. 5 Satz 3 Biosphärengebietsverordnung ermächtigt, die Jagd in den einzelnen Kernzonen durch Allgemeinverfügung zu regeln. Die Ausübung der Jagd in den Kernzonen des Biosphärengebiets wurde in der Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20.05.2010 (Az. 8848.02-01.12) erstmals geregelt und zwischenzeitlich mehrfach ohne Anpassungen fortgeschrieben. Die Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg (WFS) legte nunmehr ihren Abschlussbericht zum Thema „Schwarzwildproblematik im Umfeld von Schutzgebieten“ vor. Grundlage für die gewonnenen Erkenntnisse der WFS war die Besonderung von Wildschweinen in drei Gebieten Baden-Württembergs im Zeitraum Januar 2012 bis Juli 2015. In drei Lebensräumen, unter anderem in zwei Kernzonen des Biosphärengebiets, wurde die Raumnutzung, Aktivität und Wildschadenssituation bei unterschiedlicher jagdlicher Behandlung untersucht. Die Hypothese, dass die Wildschäden durch Schwarzwild im Umfeld von Jagdruhezonen größere Ausmaße erreichen, als in Gebieten ohne Jagdeinschränkung, bestätigte sich nicht. Im Gegenteil waren die Grünlandschäden in drei Jahren in den Gebieten mit jagdlichen Einschränkungen (wie in der Kernzone des Biosphärengebiets) geringer, als bei uneingeschränkter Bejagung. Diese Forschungsergebnisse der WFS wurden zum Anlass genommen, die bislang bestehende Allgemeinverfügung zur Jagd in den Kernzonen zu überarbeiten.

Nach den Empfehlungen der WFS ist eine Einzeljagd auf Schwarzwild innerhalb der Kernzonen nicht notwendig; hingegen sollten Drückjagden weiterhin zulässig sein. Zu vergleichbaren Ergebnissen kam darüber hinaus eine aus lokalen Akteuren gebildete „Arbeitsgruppe Jagd“. Die Expertenrunde bestand aus Vertretern der Jägerschaft, einer unteren Jagd-, Landwirtschafts- und Forstbehörde, einem Vertreter einer Kommune, der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets Schwäbische Alb, einem Vertreter des ehrenamtlichen Naturschutzes sowie einem externen Berater. Die Empfehlungen dieser Expertenrunde wurden insbesondere den Kommunen des Biosphärengebiets und den Naturschutzverbänden zur Stellungnahme übermittelt. Darüber hinaus wurden die Empfehlungen der Arbeitsgruppe und die Ergebnisse des Schwarzwildprojekts der WFS im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung am 14.2.2020 mit der interessierten Öffentlichkeit diskutiert und erörtert.

Die in der ursprünglichen Allgemeinverfügung aufgeführte Unterscheidung in zwei Gruppen von Kernzonen wird aufgegeben. Die Einzeljagd ist in den Kernzonen zur Bejagung des Reh- und Schwarzwildes nicht erforderlich. Dies gilt auch für die Kernzonen, in denen nach der bislang geltenden Allgemeinverfügung die Einzeljagd im Randbereich und entlang von detailliert aufgeführten, befestigten Wegen zulässig war. Eine Einzeljagd vom Randbereich der Kernzone bleibt auch nach dieser Verfügung möglich, lediglich die Einzeljagd entlang der befestigten Wege innerhalb der Kernzonen wird künftig untersagt. Das öffentliche Interesse an dem Schutzziel der Kernzonen überwiegt in diesem Fall das Interesse an einer weiteren Jagdausübung entlang der befestigten Wege, zumal Drückjagden in diesen Bereichen weiterhin möglich sind. Hierbei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die Kern-



zonen lediglich ca. 3 % des gesamten Biosphärengebiets umfassen. Nicht unberücksichtigt bleibt bei dieser Abwägung auch das öffentliche Interesse an der Ausübung der Jagd. Dies gilt sowohl für die Jagd auf Schwarz- als auch auf Rehwild. Zur Aufrechterhaltung der Ziele der Biosphärengebietsverordnung (Sicherung einer natürlichen Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften, Erhaltung der Natura 2000-Lebensräume und –Habitats, Vermeidung von Wildschäden) werden die positiven Auswirkungen der Jagd nicht verkannt. Auch ist in die Abwägung einzustellen, dass gerade auch die Akzeptanz bei der Jägerschaft und den Landbewirtschaftern für das Biosphärengebiet als Modellregion davon abhängt, dass ihre Interessen ebenfalls berücksichtigt werden. Eine vollständige Untersagung der Jagd in den Kernzonen stünde daher mit den Vorgaben der Biosphärengebietsverordnung nicht im Einklang.

Sowohl die Wildforschungsstelle als auch die „Arbeitsgruppe Jagd“ waren der Ansicht, dass gerade durch die Möglichkeit der Durchführung von Drückjagden ein angemessener Interessenausgleich geschaffen wird. Um auch hier eine Beeinträchtigung der Schutzziele der Kernzonen so gering wie möglich zu halten, waren weitere Regelungen zur Ausstattung der Kernzonen mit Drückjagdständen notwendig.

Nach dem Verfall der noch bestehenden Jagdeinrichtungen innerhalb der Kernzonen sollen nur noch mobile Drückjagdstände verwendet werden dürfen. Die Aufrechterhaltung von ständigen Jagdeinrichtungen innerhalb der Kernzonen sind auch zur Bejagung von Schwarzwild nicht zwingend notwendig. Gleichwohl wurde den betroffenen Jagd Ausübungsberechtigten die Möglichkeit eingeräumt, beim Regierungspräsidium Tübingen eine Ausnahmegenehmigung zur Aufrechterhaltung bestehender Jagdeinrichtungen zu beantragen und die bestehende Notwendigkeit mittels eines Jagdkonzepts nachzuweisen. Diese Ausnahmemöglichkeit berücksichtigt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und trägt der Tatsache Rechnung, dass die jeweiligen Kernzonen unterschiedlicher Größe und unterschiedlichen Zuschnitts sind. Den Jagd Ausübungsberechtigten soll damit faktisch ein Wahlrecht eingeräumt werden, ob sie weiterhin in Form von intensiven Drückjagden oder in Form der Umfeldbejagung nach I, Ziffer 2 Satz 5 tätig sein wollen. Teilweise sind die Kernzonen bereits so dicht zugewachsen, dass die Durchführung von Drückjagden kaum mehr möglich ist; andererseits gibt es Kernzonen, in denen aufgrund ihrer Größe nur intensive und gut vorbereitete Drückjagden zu einem jagdlichen Erfolg führen können. Die Ausnahmegenehmigung schafft damit die Möglichkeit, die jeweiligen Besonderheiten der Kernzonen zu berücksichtigen.

Die übrigen allgemeinen Regelungen wurden weitgehend aus der ursprünglichen Allgemeinverfügung übernommen und an die aktuell gültige Rechtslage angepasst.

Die in der Allgemeinverfügung enthaltenen Beschränkungen sind damit im Ergebnis geeignet, erforderlich und angemessen, um die Auswirkungen der Jagd auf die Kernzonen gemäß der Zonierungsdefinition für Biosphärenreservate möglichst gering zu halten.

Die Allgemeinverfügung wird auf einen Zeitraum von drei Jahren befristet, um die aus einer Evaluation gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf eine erforderliche Fortschreibung überprüfen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden. Diese ist bezüglich der in den Landkreisen Reutlingen oder Alb-Donau-Kreis gelegenen Kernzonen beim Verwaltungsgericht in Sigmaringen einzulegen. Bezüglich der im Landkreis Esslingen gelegenen Kernzonen ist die Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart einzulegen.

Tübingen, 24.03.2020

Regierungspräsidium Tübingen
gez.

Klaus Tappeser
Regierungspräsident

Blutspendetermin an Gründonnerstag ersatzlos abgesagt

Auf Grund der Coronapandemie haben die Verantwortlichen des Blutspendendienstes lange gerungen, in wie weit in Hülben der dringend notwendige Blutspendetermin aufrechterhalten werden könnte. Auf Grund der Raumsituation und der hygienischen Voraussetzungen ist dies in Hülben leider nicht möglich, sodass der Blutspendetermin im ersten Halbjahr nunmehr ersatzlos gestrichen wird.

Ich bitte um Beachtung!

Siegmond Ganser

Bürgermeister

Vorsitzender Ortsgruppe DRK Hülben

ABFALL
TERMINE

Altpapier (Papiertonne)

Freitag 17.04.2020

Öffnungszeiten Häckselplatz Böhringen

März – Oktober

Dienstag 15.30 – 18.30 Uhr

Freitag 15.30 – 18.30 Uhr

Samstag 11.00 – 17.00 Uhr

Häckselplatz geschlossen

Der Häckselplatz in Böhringen bleibt bis nach Ostern geschlossen. Ab dem 14.04.2020 ist er wieder zu den üblichen Öffnungszeiten für Sie geöffnet.

Um entsprechende Kenntnisnahme wird gebeten.

Aus den Ämtern

Landratsamt Reutlingen



Landrat Thomas Reumann wieder gesund

"Meine Frau und ich haben unsere Covid-19-Infektionen gut überstanden und sind Gott sei Dank wieder gesund. Heute Morgen konnte ich aus dem Home Office wieder ins Landratsamt zurückkehren", erklärte Landrat Thomas Reumann. "Für die vielen Genesungswünsche und Nachrichten, die Mut machenden und sehr persönlichen Worte und vor allem auch für die ganz konkreten Hilfsangebote, die meine Familie und mich erreicht haben, danke ich sehr herzlich. Es hat mich sehr berührt, wie in einer solchen Situation der Zusammenhalt und die Verbundenheit und das für einander da sein wächst", so Reumann weiter.

Es ist mir ein großes Anliegen, bei dieser Gelegenheit allen Haupt- und Ehrenamtlichen zu danken, die sich in dieser dramatischen Zeit mit einem riesen Engagement, einem großen Einsatz und der Bereitschaft, in besonderem Maße Verantwortung zu übernehmen, dafür einsetzen die Bürgerinnen und Bürger und vor allem auch die älteren und verletzlichen Menschen in unserer Gesellschaft zu schützen", betont Reumann.

Sein Dank und seine Anerkennung gehe auch an diejenigen, die Hilfsangebote und Unterstützung auf die Beine stellen, in Vereinen, Organisationen und Einrichtungen, aber auch im privaten und



nachbarschaftlichen Umfeld. "Wir müssen den Empfehlungen der Experten unverändert folgen, um uns und andere zu schützen und dieses Virus möglichst konsequent zu bekämpfen. Wir dürfen nicht nachlassen", so Reumann weiter, weshalb er an die Einhaltung des Kontaktverbotes appelliere. "Es ist schwierig, vor allem auch über die Osterfeiertage. Doch bleiben Sie bitte zu Hause und halten Sie Abstand". Umso wichtiger sei es, dass wir jede Möglichkeit nutzen, anderen Menschen das Gefühl zu geben, dass sie nicht allein gelassen werden. Telefonate, Mails, Schreiben und Genesungswünsche, die signalisieren, dass sich jemand interessiert, sich kümmert, für einen betet oder einfach an einen denkt. Es seien diese Zeichen der Solidarität, der Verbundenheit, die in Zeiten der notwendigen körperlichen Distanz nun umso wichtiger seien, so Reumann abschließend.

Bürgertelefon auch an Ostern besetzt

Das Bürgertelefon des Landratsamts für Fragen rund um das Coronavirus ist werktags weiterhin von 8 bis 18 Uhr unter 07121 480 4399 zu erreichen. Da sich die Nachfrage am Wochenende reduziert hat, wird die Erreichbarkeit angepasst. Die Mitarbeiterinnen sind samstags und sonntags nun von 10 bis 14 Uhr zu erreichen. Auch an den Osterfeiertagen einschließlich Karfreitag ist das Bürgertelefon von 10 bis 14 Uhr besetzt.

Wichtige Informationen rund um das Coronavirus sind auch auf der Homepage des Landkreises unter kreis-reutlingen.de zusammengestellt, damit auf viele Fragen schon dort eine Antwort gefunden werden kann.

Fragen nach Testergebnissen eines durchgeführten Abstrichs werden vom Bürgertelefon nicht beantwortet, hierzu werden die Betroffenen direkt informiert. Aufgrund der hohen Anzahl der in den Laboren zu untersuchenden Abstriche entstehen auch hier längere Bearbeitungszeiten.

Kontaktpersonen von bestätigten Laborfällen, die in häusliche Quarantäne müssen, werden ebenfalls kontaktiert.

Das Bürgertelefon ist eine Servicehotline für Fragen rund um das Coronavirus, das keine ärztliche Beratung ersetzt.

Kreisbauernverband
Reutlingen e.V.



Regionale Schlachthofinitiative geht an den Start

Die Initiative für eine Schlachthofgenossenschaft im Ermstal will nach Ostern mit konkreten Planungen und mit der Standortsuche beginnen. Der Kreisbauernverband Reutlingen und die Genossenschafts-Initiative rund um den Tierarzt Dr. Alexander Maisch, ziehen dabei an einem Strang. Gefragt sind jetzt konkrete Absichtserklärungen der künftigen aktiven Mitglieder. Landwirte, Metzger und Jäger sollten bis zum 17. April verbindliches Interesse bekunden. Hintergrund: Der Schlachthof Metzgingen, wo bislang die Rinder, Schweine Schafe, und Ziegen aus der näheren Umgebung geschlachtet werden, soll in absehbarer Zeit geschlossen werden. Eine neue, moderne und tierschutzgerechte Schlachttstätte soll gebaut werden.

Die ursprünglich geplante zentrale Info- und Auftaktveranstaltung für das Projekt kann aufgrund der aktuellen Corona-Situation nicht stattfinden. Deshalb sind die Interessenten aufgerufen, ihre Rückmeldung per E-Mail oder Fax an die unten genannte Kontaktadresse zu schicken. Spätere Interessensbekundungen können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden, da die Planungen und Berechnungen auf konkreten Zahlen basieren müssen, so die Initiatoren.

Aufgerufen sind ausdrücklich auch Landwirte und weitere Interessenten, aus dem Kreis ((je nach Landkreis)) Esslingen / Tübingen / Reutlingen, die sich bislang Ihr Interesse noch nicht bei der Schlachthofinitiative gemeldet haben.

In der Diskussion um einen geeigneten Standort richtet man den Blick weiterhin auf das untere Ermstal, beziehungsweise das Vorland der Reutlinger Alb. Man sei aber noch nicht festgelegt, die Interessensbekundung der künftigen Nutzer soll weiteren Auf-

schluss bringen, so die Initiatoren des Projekts, Tierarzt Dr. Alexander Maisch und Landwirt Gebhard Aierstock.

„Wir wollen uns mit diesem Projekt ganz klar von den weiter entfernten größeren Schlachtstätten abgrenzen“ so Aierstock, selbst Landwirt und Vorsitzender des Kreisbauernverbandes Reutlingen. Die Landwirtschaft im Albvorland ist geprägt durch kleinere Bauernhöfe und Direktvermarkter. Das weiß auch Tierarzt Maisch aus seiner langjährigen Praxis. „Nur mit einer maßgeschneiderten, kleinen Lösung einer regionalen Schlachtstätte können wir den Bedarf der regionalen Landwirte erfüllen“, ist sich Maisch sicher. Maisch hat Ende 2019 die Genossenschaftsidee auf den Weg gebracht. Das Büro Ostarhild Kommunikation wurde beauftragt, die vom Biosphärengebiet geförderte Machbarkeitsstudie zum Schlachthof Metzgingen in enger Zusammenarbeit mit der Projekt-Arbeitsgruppe zu erstellen.

Die nachhaltige Fleischerzeugung und der nachhaltige Konsum waren auch Themen bei einem Zukunftsforum im Biosphärengebiet Schwäbische Alb im vergangenen Jahr. Deshalb wird die Machbarkeitsstudie aus Mitteln des Biosphärengebiets bezuschusst. Die Kofinanzierung des Projekts trägt der Kreisbauernverband Reutlingen mit Unterstützung der Stadt Metzgingen.

Die Initiatoren setzen auch auf den Trend für den regionalen Fleischkonsum. Deshalb sind auch interessierte Bürger in der neuen Genossenschaft willkommen. Bürger können sich als passive Mitglieder an der Genossenschaft beteiligen und sich als Mitstreiter für die regionale Idee stark machen.

Mit Blick auf die Wettbewerbssituation mit den größeren Schlachthöfen ist für Alexander Maisch klar, dass die Idee einer kleinen Schlachttstätte im Albvorland nur erfolgreich umgesetzt werden kann, wenn sie auf vielen Schultern getragen wird. „Dazu brauchen wir erstens die verbindlichen Absichtserklärungen der künftigen Nutzer und zweitens die positiven Rückmeldungen von den Bürgern, sowie die Unterstützung der Kommunen. Der passionierte Landwirt Aierstock will möglichst viele Berufskollegen ermuntern, ihre Viehhaltung weiter zu führen: „Wenn die Wiesen und Weiden brach liegen und von Landschaftspflege-Trupps nur gemulcht werden, verliert die hochwertige, den Kulturraum prägende und ökologisch wertvolle Landschaft des Albvorlands ihren Wert“.

Sobald die Bedarfszahlen der Landwirte, Metzger und Jäger vorliegen, kann mit der Planung und Abwägung von Alternativen begonnen werden. Mit einer neuen, modernen Anlage soll künftig nach hohen Tierschutz-Standards eine stressarme Schlachtung ermöglicht werden. Mit digitaler Datenverarbeitung wird man künftig auch mit weniger Personalaufwand in der Verwaltung arbeiten können.

Aber zunächst gilt es, eine moderne kleine Schlachttstätte wirtschaftlich und zukunftsfähig zu planen und zu bauen. Dazu setzen wir auf das Interesse und die Unterstützung in der Region.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde
Hülben

Evangelisches Pfarramt,
Pfarrgasse 8, 72584 Hülben
Telefon (07125) 5159
Telefax (07125) 5479
Homepage: www.ev-kirche-huelben.de
E-Mail: [Pfarramt.Huelben@elkw.de](mailto: Pfarramt.Huelben@elkw.de)



Wochenspruch:

Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle. Offenbarung 1,18

Gottesdienste

Die Gottesdienste aus Hülben werden bis auf weiteres über das Internet online zu sehen sein. Sie finden den Stream zu den unten genannten Gottesdienstzeiten auf unserer Homepage (www.ev-kirche-huelben.de).



Wenn Sie keinen Internetanschluss haben, können Sie am Sonntagmorgen einen USB-Stick mit der Aufzeichnung des Gottesdienstes erhalten und den Gottesdienst somit an Ihrem Fernseher zuhause zur gewohnten Zeit anschauen. Falls Sie keinen Fernseher mit USB-Anschluss haben, können Sie von der Kirchengemeinde ein Gerät ausleihen, das dies an jedem Fernseher ermöglicht. Für nähere Informationen zur Anmeldung und zum Ablauf sieht Ihnen unser Pfarramtssekretär Matthias Steudle, Tel.: 07125/6699 gerne zur Verfügung.

Die kommenden (Online-)Gottesdienste der Passions- und Osterzeit in der Übersicht:

Gründonnerstag, 9. April 2020, 19:30 Uhr: Gottesdienst mit Pfr. Dr. Jörg Breitschwerdt

Karfreitag, 10. April 2020, 10:00 Uhr: Gottesdienst mit Pfr. Dr. Jörg Breitschwerdt

Ostersonntag, 12. April 2020, 10:00 Uhr: Gottesdienst mit Pfrin. Christiane Breitschwerdt

Ostermontag, 13. April 2020, 10:00 Uhr: Gottesdienst mit Prädikant Gregor Eisenlohr

Gottesdienstopfer

Wenn Sie etwas opfern wollen, dann gibt es dazu verschiedene Möglichkeiten auf unserer Homepage (Hinweis unter dem Video verlinkt). Natürlich dürfen Sie Spenden auch gerne jederzeit in einem Kuvert im Pfarramt direkt abgeben oder in den Briefkasten einwerfen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Bankverbindungen der Evang. Kirchengemeinde Hülben:

Volksbank Ermstal-Alb eG - IBAN: DE60 6409 1200 0001 5020 00; oder Kreissparkasse Reutlingen - IBAN: DE29 6405 0000 0000 3115 31

Angebote für Kinder

Für Kinder haben wir auf unserer Homepage Möglichkeiten zur Freizeitbeschäftigung verlinkt, ebenso verweisen wir auf die Homepage von „Kinder entdecken die Bibel“ (www.keb-de.org). Zu den Gottesdienstzeiten empfehlen wir das Angebot der Apis (Mach mit! Die Kinder-Bibel-Action) unter www.die-apis.de/bibel-und-medien/videos/impulse-und-talks/mach-mit/. Eine Liste mit Angeboten für Kinder und Jugendliche finden Sie zudem auf der Homepage des Hülbener CVJM (http://www.cvjm-huelben.de/intern/aktuell/online_angebote.pdf)

Öffnungszeiten Pfarramt

Das Hülbener Pfarramt bleibt für die Zeit bis zum 15. Juni 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen, allerdings ist das Pfarrehepaar Breitschwerdt von Montag bis Freitag von 9-12 und 14-18 Uhr unter 07125/5159 oder per E-Mail (Pfarramt. Huelben@elkw.de) zu erreichen. Pfarramtssekretär Matthias Steudle ist Dienstag und Mittwoch von 9-13 Uhr unter 07125/6699 oder per E-Mail (Matthias. Steudle@elkw.de) zu erreichen.

Nachbarschaftshilfe

Da die Bevölkerung – darunter insbesondere ältere Leute – angehalten sind, in der nächsten Zeit soziale Kontakte möglichst zu vermeiden, bieten wir als Kirchengemeinde unseren älteren Mitbürgern Hilfe an. Wer z. B. dringende Einkäufe zu erledigen hat, kann sich gerne an unsere Kirchengemeinderätin Sabine Buck unter der Telefonnummer 0 71 25 / 96 30 96 wenden. Sie hat sich bereiterklärt, Hilfe zu koordinieren.

Gebetsbrief

In dieser Krisenzeit stehen Christen füreinander und für ihre Dörfer, Städte und Gemeinden im Gebet ein. Wenn uns auch in vielerlei Hinsicht die Hände gebunden sind, können wir sie dennoch zum Gebet falten. Auf dem Gebet liegt eine Verheißung: „Rufe mich an in der Not, so will ich dich erretten und du sollst mich preisen“ (Psalm 50,15). Katrin Möck hat sich bereit erklärt, einen Gebetsbrief zusammenzustellen, der regelmäßig an die vielen Gebetskreise und Hauskreise oder einzelne Beter in unserer Gemeinde verschickt wird. Wer gerne für sich beten lassen will und Anliegen hat, für die gebetet werden soll, melde sich bitte bei ihr unter der E-Mail-Adresse mkmoeck@web.de oder der Tel.-Nr. 07125/408190. Ebenso, wenn Sie sich am Gebet beteiligen und einen Gebetsbrief erhalten möchten.

Ostergruß unserer Dekane

Liebe Gemeindeglieder im Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen, als Dekane des Kirchenbezirks möchten wir Sie zum Osterfest 2020 ganz herzlich grüßen. Wir wissen noch nicht, wie es sein wird, wenn wir in diesem Jahr diese Feiertage begehen und nicht in unseren Kirchen zusammenkommen können. Gott hat uns in diesem Jahr eine besondere Passionszeit auferlegt, die es nun geduldig zu ertragen gilt in unserer Kirche, in unserem ganzen Land und in der ganzen Welt. Wir denken dabei besonders an die Erkrankten dieser Zeit und beten um Genesung. Und gleichzeitig wird uns die Endlichkeit des menschlichen Lebens so schmerzhaft bewusst und wie wenig wir zur Verlängerung unseres Lebens letztlich beitragen können. In allem sollen Sie wissen, dass wir mit Ihnen und den hauptamtlich in unserem Kirchenbezirk Arbeitenden in Verbindung bleiben, vor allem nun im Gebet. Wir möchten Sie gerne einladen, füreinander zu beten und die Zeit, die wir zusätzlich zur Verfügung haben auch dazu zu nutzen, Gottes Wort wieder einmal neu zu entdecken. Digitale und schriftliche Angebote gibt es gerade in unserer Kirche viele, weil wir es ja gewohnt sind, Angebote zu machen. Aber bitte nehmen Sie sich bei allem auch Zeit zur Einkehr und Besinnung und zum Hören auf Gottes Wort, das wir in dieser Zeit so dringend brauchen. Lassen Sie sich ansprechen durch die Ostergeschichte, die um das Sterben weiß und doch von Hoffnung und Leben erzählt. Wo sonst könnten wir in dieser Zeit besser Trost und Zuversicht gewinnen. So wünschen wir Ihnen von Herzen ein gesegnetes Osterfest mit dem festen Blick auf den Auferstandenen Herrn der Kirche, Jesus Christus! Ihre Dekane Norbert Braun und Michael Karwounopoulos

Osterweg der anderen Art

Wer sich spielerisch bzw. rästeltechnisch, also mal anders, mit der Passions- und Ostergeschichte befassen möchte, hat hier eine super Chance dazu. Unsere Jugendreferentin Tina Hering hat einen besonderen Osterweg entwickelt, den man daheim "begehen" kann. Auf der Homepage des CVJM (www.cvjm-huelben.de) und auf unserer Homepage (www.ev-kirche-huelben.de) ist dieses "QR-Code Osterspiel" verlinkt, das man alleine oder auch gemeinsam mit der Familie, als Ehepaar, Jugendlicher oder per Skype mit anderen zusammen, spielen kann. Was man braucht ist nur die Möglichkeit, das Spielfeld auszudrucken und ein Handy, das QR-Codes scannen kann. Und schon gehts los. Viel Spaß beim Spielen und eine gesegnete Osterzeit!

Freundesbrief Missionar Matthias Kullen

Der neue Freundesbrief von Matthias Kullen ist da. Die Abonnenten haben ihn bereits erhalten. Wer sonst noch Interesse hat, möge sich bitte bei unserem Pfarramtssekretär Matthias Steudle melden.

Ostergruß des Posaunenchores

Am Sonntagmorgen um 9:00 Uhr wird Familie Buck auf dem Kirchturm Osterchoräle spielen. Machen Sie gerne Fenster und Türen auf und lassen Sie sich in die Osterfreude mit hineinnehmen! Ab 9:20 Uhr werden verschiedene Bläser in Zweiergruppen (mit gebührendem Abstand voneinander) durch Hülben ziehen und ebenfalls Osterchoräle anstimmen. Singen Sie gerne mit!

Stiller Flashmob – Osterspaziergang der besonderen Art...

An Ostern feiern wir die Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus – das wollen wir uns gegenseitig gerade jetzt zusprechen. Dazu gibt es folgende Idee: Nehmen Sie auf Ihrem Sonntagsspaziergang doch ein Stück Kreide mit. Schreiben Sie damit „Der Herr ist auferstanden“ auf die Straße oder den Gehweg. Wenn Sie dann selber an einer solchen Stelle vorbeikommen, an dem schon jemand diesen Satz geschrieben hat, schreiben Sie „Er ist wahrhaftig auferstanden!“ darunter. So kommt die Osterbotschaft buchstäblich auf die Straßen und Gassen Hülbens.

Der Herr ist auferstanden!

Am Sonntagmorgen um 9:50 Uhr läuten die Glocken, um zum Gottesdienst zu rufen. Wir schlagen vor: Während die Glocken läuten gehen wir vor unsere Haustüren oder an die Fenster und rufen uns gegenseitig den bekannten Ostergruß zu:

Der Herr ist auferstanden!

Antwort: Er ist wahrhaftig auferstanden!

Gemeinsam: Halleluja!



Im Anschluss daran feiern wir gemeinsam über den Bildschirm in unserem online-Gottesdienst Ostern: die Auferstehung Jesu von den Toten! Jesus lebt! Mit ihm auch ich!

Osterüberraschung

Wir freuen uns, dass diese Botschaft auch an unserem Kirchturm zu sehen sein wird - deshalb:

Schauen Sie doch mal nach oben!

Diese Blickrichtung und dieser Blickweckwechsel tut unseren Herzen gut!

Wir wünschen Ihnen von Herzen ein getrostes und auch (trotzig) fröhliches Osterfest!

Wie es in dem bekannten Weihnachtslied heißt: Die Weihnachtsfreude, die pustet keiner aus... ! So ist das erst recht an Ostern: Die Osterfreude, die pustet keiner aus... !

In diesem Sinne grüßen Sie

Im Namen Ihrer evangelischen Kirchengemeinde
Christiane und Jörg Breitschwerdt

Katholische Kirchengemeinde



SANKT JOSEF
BAD URACH

Kontaktadresse:

72574 Bad Urach, Münsinger Straße 18

Tel. 07125/94 675-0, Fax 07125/94 675-20

E-mail: St.Josef.BadUrach@drs.de

www.katholischekirchebadurach.de

Erreichbarkeit des Pfarrbüros

Auf Grund der aktuellen Gesundheitslage durch die Corona-Krise ist das Pfarramt für den Publikumsverkehr geschlossen.

Der Kontakt über Telefon, Mailverkehr und Postlieferung bleibt aufrechterhalten.

Das Pfarrbüro erreichen Sie telefonisch montags bis freitags von 9 - 11 Uhr und donnerstags von 15 - 17 Uhr.

! Am Donnerstag, den 09. April 2020 ist das Pfarrbüro telefonisch nicht zu erreichen !

Pfarrer Dr. Alain Rabarijaona erreichen Sie unter Tel.: 0151 7017 4853 und Diakon Rudolf Tress unter Tel.: 07383/ 1504 oder 0151 1913 3221

Gottesdienste in der Karwoche und über Ostern

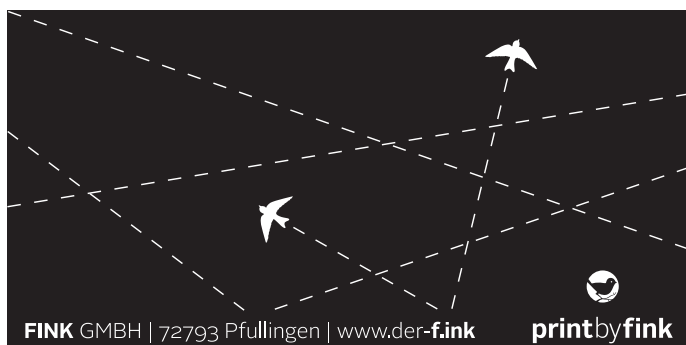
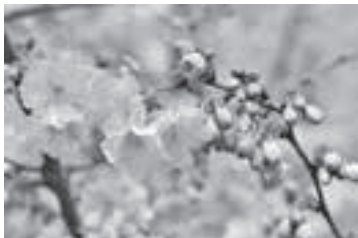
Alle Gemeindegottesdienste entfallen.

Pfarrer Dr. Alain Rabarijaona und Diakon Rudolf Tress feiern an allen Sonn- und Feiertagen die Gottesdienste für die Gemeinde unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Die Osterkerzen von St. Josef, Bad Urach und der Kirche Maria zum Guten Stein, Dettingen werden in der Osternacht geweiht und brennen über die Osterfeiertage in den Kirchen.

Die Kirche St. Josef in Bad Urach ist weiterhin tagsüber für einzelne Besucher geöffnet. In Dettingen ist die Kirche Maria zum Guten Stein von einschließlich Karfreitag bis Ostermontag tagsüber zum persönlichen Gebet offen.

Pfarrer Dr. Alain Rabarijaona und Diakon Rudolf Tress wünschen Ihnen trotz dieser schwierigen Zeit ein gesegnetes Osterfest.



Vereinsnachrichten

Förderverein Schulen und Jugend Vordere Alb e.V.



Einladung zur Generalversammlung unter Vorbehalt der aktuellen Lage wegen Corona Einladung, unter Vorbehalt der aktuellen Lage wegen Corona, zur Generalversammlung für das Jahr 2019 am 05. Mai 2020

Der Förderverein Schulen und Jugend Vordere Alb e. V. lädt seine Mitglieder herzlich zur Generalversammlung ein.

Die Versammlung findet im UG, Raum 0.15 der Peter-Härtling-Schule statt.

Folgende Themen stehen auf der Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Berichte
3. Aussprachen / Entlastungen
4. Wahlen
 - a) Kassenprüfer
 - b) Beisitzer
5. Anträge
6. Verschiedenes

Anträge können schriftlich bis zum 28.04.2020 bei Martina Kriegs, Gartenstraße 8/1, 72584 Hülben eingereicht werden.

Der Vorstand

Martina Kriegs Karin Buck Ines Michaelis Daniela Röcker

1. Vorsitzende 2. Vorsitzende 3. Vorsitzende 4. Vorsitzende

Gebühren für die Betreuung

Wir werden die Gebühren für die Betreuung für das 2. Halbjahr aufgrund der Corona Lage von den üblichen 7 Monaten auf 6 Monate reduzieren.

Freizeitangebote und außerschulische Partner

Wir bedauern sehr das wir alle geplanten Freizeitangebote für dieses Schuljahr absagen müssen. Die schon bezahlten Gebühren für das Korbflechten und backen im Backhaus werden selbstverständlich erstattet.

Leider wissen wir im Moment auch nicht, ob andere außerschulische Partner gegebenenfalls nach den Corona Maßnahmen weitermachen dürfen, dies ist unklar.

Obst und Gartenbauverein Hülben e.V.



Fahrt zur Tulpenblüte nach Gönningen

Die für Mittwoch, den 22.04.2020 vorgesehene Nachmittagsfahrt zur Tulpenblüte nach Gönningen muss wegen der Coronakrise leider ausfallen.

Wir wünschen Allen, bleiben Sie gesund.

Die Vorstandschaft

»Dauerhafte Hilfe hat einen Namen. Meinen!«



Mit einer eigenen Stiftung oder Zustiftung helfen Sie dauerhaft Menschen in Not.

Wir beraten Sie gerne!

Michael Gömer: (02 21) 98 22-123 | stiftung.malteser@malteser.org | www.malteser-stiftung.de

 Malteser
Stiftung

ANZEIGEN BESTELLSCHEIN

Füllen Sie bitte aus, wann und in welchem Mitteilungsblatt Ihre Anzeige erscheinen soll. Schreiben Sie deutlich lesbar, damit Fehlerquellen ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie, Ihre Anzeige bis spätestens **dienstags, 12.00 Uhr bzw. für Pfullingen dienstags, 9.00 Uhr** bei uns einzureichen. Somit ist eine termingerechte Veröffentlichung gewährleistet. Selbstverständlich können Sie Ihre Anzeige auch per Telefon **07121 9793 - 0**, Telefax **07121 9793 - 993** oder per E-Mail **anzeigen@der-fink-verlag.de** durchgeben.

Erscheinungstermin _____	<input type="checkbox"/> Berghülen	<input type="checkbox"/> Mehrstetten
Name _____	<input type="checkbox"/> Erbach	<input type="checkbox"/> Merklingen
Vorname _____	<input type="checkbox"/> Geislingen	<input type="checkbox"/> Nellingen
Straße _____	<input type="checkbox"/> Gomadingen	<input type="checkbox"/> Oberdischingen
PLZ Ort _____	<input type="checkbox"/> Gönningen	<input type="checkbox"/> Pliezhausen
Telefon _____	<input type="checkbox"/> Griesingen	<input type="checkbox"/> Riederich
	<input type="checkbox"/> Hayingen	<input type="checkbox"/> Römerstein
	<input type="checkbox"/> Hengen	<input type="checkbox"/> Schelklingen
	<input type="checkbox"/> Heroldstatt	<input type="checkbox"/> Sonnenbühl
	<input type="checkbox"/> Hohenstein	<input type="checkbox"/> St. Johann
	<input type="checkbox"/> Hülben	<input type="checkbox"/> Walddorfhäslach
	<input type="checkbox"/> Lautlingen	<input type="checkbox"/> Westerheim
	<input type="checkbox"/> Lichtenstein	<input type="checkbox"/> Pfullingen: Anzeigenschluss: Di, 9.00 Uhr

IBAN _____

Mit dem Einzug per Lastschrift von meinem Konto für die anfallenden Gebühren der Anzeige bin ich einverstanden!

Datum | Unterschrift _____

Die Auftragsannahme und -abwicklung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage unserer allgemeinen Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, die Sie im Internet unter www.der-fink.de/AGB abrufen können. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese gerne zu. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, sie wurden schriftlich vereinbart.

TEXT _____

Vielen Dank für Ihren Auftrag!



数独

Jedes Spiel besteht aus 3 x 3 Blöcken, die wiederum in 3 x 3 Felder aufgeteilt sind. Damit ergeben sich 81 Felder in jeweils neun Zeilen und neun Spalten. In einigen der Felder sind bereits Ziffern vorgegeben, die restlichen Felder müssen mit den Ziffern von eins bis neun ausgefüllt werden. Jede Zahl darf nur einmal pro Block und in jeder horizontalen und vertikalen Reihe vorkommen.

	2		5				7	
			6				3	5
		7	2		1	4	6	
	1	3						
6								7
						9	1	
	4	5	3		7	1		
7	9				8			
	6				9		8	



- + Druckplatten
- + Papier
- + Druckfarben & Lacke
- + Reinigungs- und Lösemittel
- + Druckmaschine

= 100% LOKAL®

DER FINK – 100% LOKAL®

Lokal hergestellte Produkte erleben gegenwärtig einen erfreulichen Aufschwung, selten jedoch wird der Begriff lokal bis in letzter Konsequenz zu Ende gedacht. So mag das Produkt selbst in Deutschland hergestellt sein, die Rohstoffe und Verbrauchsmaterialien werden jedoch aus der ganzen Welt importiert. DER FINK erschafft mit der neuen Marke 100% LOKAL® als erste Druckerei einen neuen Standard. Wir beziehen sämtliche Verbrauchsmaterialien von Herstellern, die selbst nur in Deutschland produzieren. DER FINK fördert die lokale Wirtschaft, beteiligt sich aktiv am Erhalt und Schutz der Umwelt und hinterlässt den kleinstmöglichen CO₂-Fußabdruck mit seinen Produkten. Wenn Ihnen etwas an diesem Thema liegt, sprechen Sie uns an!



Und weg isses...

Wie Sie Ihr Eigentum vor Diebstahl schützen können, erfahren Sie bei uns kostenlos:

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
des Polizeipräsidiums Ulm
Telefon: 0731/188-1444

www.polizei-beratung.de



IHRE ANZEIGE IM AMTSBLATT:

Email: anzeigen@der-fink-verlag.de
Telefon: 07121 9793 - 0

Kinder! – Fuß vom Gas!



Denk dran: Es könnte auch dein Kind sein!



**Deine Chance in unsicheren Zeiten –
Jetzt ins Handwerk einsteigen:**

Wir stellen ein
**Heizung/Sanitär
Monteur m/w/d**
Melde Dich!

SCHÖLLHAMMER
WASSER · WÄRME · STROM



Baachstraße 4 · 72574 Bad Urach-Wittlingen
Telefon (07125) 9 69 87-0 · www.schoellhammer.com
info@schoellhammer.com

Wir liefern Energie und
bezügliche Wärme für daheim.
Heizöl, Diesel, Holzpellets.

DUPS
ENERGIE-CENTER



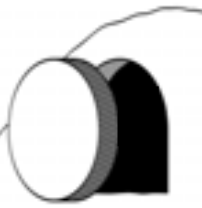
WALTER DUPS ESSO-VERTRIEBSPARTNER

Robert-Bosch-Str. 6-8 Tel. 0 70 22/7 08 91-0
72622 Nürtingen Fax 0 70 22/7 08 91-92
www.esso-dups.de info@esso-dups.de

CVJM Hülben e.V.

WIR WÜNSCHEN IHNEN & EUCH
**GESEGNETE
OSTERTAGE**

Jesus spricht: *Ich bin
die Auferstehung und das Leben.*
(Joh 11,25)



Osterweg, News, Ideen, Input und vieles mehr auf www.cvjm-huelben.de

Echtes Bio kann nur die „wilde“ Natur

Leckere Ostern für Alle!

Delikatess Wild- und Kalbsgerichte im Glas
eingekocht.

- Rehragout
- Chili con Carne vom Frischling
- Kalbstafelspitz in Weißweinrahm
- Wildbolognese
- Kalbsrahmgulasch

Feinste Gourmetqualität vom Chef persönlich gekocht.
Aus Kapazitätsgründen bitten wir um Vorbestellung.

Frischer Wildschweinbraten
kg € 14,99

Wir freuen uns auf Ihren Besuch ...



Unsere Öffnungszeiten:

Samstag, 10.00 – 13.00 Uhr
und nach Absprache
Gründonnerstag, 09.04.20 14.00 - 18.00 Uhr
Ostersamstag, 11.04.20 10.00 - 15.00 Uhr

Ziegelstraße 21, 72582 Grabenstetten
Mobil 0174 - 2 04 76 44
Telefon 0 73 82 - 9 42 92 74
www.wild-ladle.de
rstrahle@gmx.de



Scheu + Weber

Landmetzgerei
★★★★★

gültig von Mittwoch, 08.04. bis Dienstag, 14.04.2020
Aus eigener Schlachtung und Herstellung:
leckere Fleisch- und Wurstwaren aus der Region!

Schweinebauch

auch in Scheiben und gewürzt

100 g **0,85 €**

**Gerauchte
Schinkenwurst**

100 g **1,25 €**

Gemischtes Gulasch

vom Rind und Schwein

100 g **0,95 €**

Aus eigener Herstellung:

Putenrote

100 g **1,15 €**

Für Grill und Pfanne:

Käserote

100 g **0,95 €**

**Weißkraut-Rohkost-
Salat**

100 g **0,99 €**



Bärlauch Käse

mind. 50% Fett i. Tr.

100 g **1,99 €**

Angebot solange Vorrat reicht

Beuren, Hauptstr., 07025/909669

Neuffen, Paulusstr. 10, 07025/7868

Neckarhausen, Neckartailfinger Str., 07022/50754

Hülben, Robert-Kempel-Str., 07125/5217

Wendlingen, im Rewe Markt Mölders, Bahnhofstr. 76 (Behr-Areal), 07024/4675009

Stammhaus Owen · In der Braike · Tel. 07021/950610 · www.scheu-weber.de

Aus Liebe zur Region



Telefon: 07121 9793-0



anzeigen@der-fink-verlag.de



Land zum
Leben –
Grund zur
Hoffnung

Brot
für die Welt

www.brot-fuer-die-welt.de

**Du fehlst.
Mach mit!**
Werde ChildFund Pate.

Weitere Infos unter
www.childfund.de

ChildFund
Deutschland